

ten sein sollten. Der Gründungsausschuß wählt aus seiner Mitte mehrheitlich den Vorsitzenden und 2 Stellvertreter.

(2) Die Gründungsausschüsse schlagen den Regierungsbevollmächtigten für die Bezirke innerhalb von 4 Wochen nach ihrer Berufung in einer nach oben offenen Liste die Mitglieder des vorläufigen Eintragungsausschusses zur Führung der Architektenliste vor.

(3) Die Gründungsausschüsse haben die Errichtung der Architektenkammern der künftigen Länder vorzubereiten.

(4) Der Gründungsausschuß erläßt eine vorläufige Wahlordnung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 11 dieses Gesetzes bedarf.

(5) Die vorläufige Wahlordnung muß Festlegungen enthalten, für wieviele in die Architektenliste Eingetragene je ein Mitglied für die Vertreterversammlung zu wählen ist und mit wievielen Mitgliedern jede Fachrichtung mindestens in der Vertreterversammlung vertreten sein muß.

(6) Die Arbeit des Gründungsausschusses endet mit der Wahl des Vorstandes zur ersten Vertreterversammlung.

§ 10

Überbezirkliche Gründungs- und Eintragungsausschüsse

Die Regierungsbevollmächtigten für die Bezirke, die künftig zu einem Land gehören werden, können durch gemeinsame Festlegung überbezirkliche Gründungs- und Eintragungsausschüsse bilden. Die Berufung der Vorsitzenden, der Stellvertreter und Mitglieder erfolgt in diesem Fall durch gemeinsame Entscheidung der Regierungsbevollmächtigten.

Dritter Teil

Sonstige Bestimmungen

§ 11

Aufsicht

(1) Aufsichtsbehörden für die in Vorbereitung der Bildung von Architektenkammern zu bildenden Ausschüsse im Sinne dieses Gesetzes sind bis zur Bildung der Länder die Regierungsbevollmächtigten für die Bezirke.

(2) Für die Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht über die Gründungsausschüsse und die vorläufigen Eintragungsausschüsse gelten die Festlegungen der Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise von Architektenkammern (Anlage) entsprechend.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die Berufsbezeichnung Architekt, Innenarchitekt, Garten- und Landschaftsarchitekt oder Architekt für Stadtplanung allein oder in einer Wortverbindung führt, ohne dazu nach § 3 berechtigt zu sein oder ohne die nach § 3, Abs. 9, vorgeschriebene Anzeige erstattet zu haben. Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen den Bestimmungen des § 7, Abs. 1, Bauvorlagen einbringt, bzw. seine Mitgliedsnummer nicht gemäß § 5, Abs. 3, angibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten in diesem Sinne können mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 DM bis 500 DM belegt werden. Ist eine vorsätzliche Handlung aus Vorteilstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafen geahndet worden oder ist ein größerer Schaden entstanden oder hätte verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 DM ausgesprochen werden.

(3) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist bis zur Gründung einer Architektenkammer der Gründungsausschuß gemäß § 9.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101) entsprechend.

§ 13

Rechtsmittel

(1) Gegen Entscheidungen des vorläufigen Eintragungsausschusses sowie gegen ausgesprochene Ordnungsstrafen kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde eingelegt werden.

(2) Über die Beschwerde hat die Aufsichtsbehörde innerhalb von vier Wochen nach Eingang zu entscheiden. Die Entscheidung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

(3) Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde kann die gerichtliche Nachprüfung beantragt werden.

(4) Für die Durchführung des Verfahrens ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich der Gründungsausschuß ansässig ist.

(5) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Dezember 1988 über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen (GBl. I Nr. 28 S. 327).

§ 14

Gebühren und Entschädigungen

(1) Die Eintragung in die Architektenliste ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren legt der Gründungsausschuß fest. Sie darf maximal 500 DM betragen.

(2) Die Höhe der Gebühr kann entsprechend den Aufwendungen im Eintragungsverfahren gemäß § 4 nach den Absätzen 1 bis 5 differenziert festgelegt werden. Dabei ist im Eintragungsverfahren gemäß § 4 Abs. 4 die im Rahmen des Zulassungsverfahrens als privater Architekt bereits entrichtete Gebühr anzurechnen.

(3) Der Regierungsbevollmächtigte für den Bezirk ist berechtigt, für die Arbeit des Gründungsausschusses und des vorläufigen Eintragungsausschusses sowie für andere in Vorbereitung der Bildung von Architektenkammern durchzuführende Maßnahmen auf Antrag des Vorsitzenden des Gründungsausschusses finanzielle und materielle Unterstützung zu gewähren.

(4) Für die Tätigkeit im Gründungsausschuß und im vorläufigen Eintragungsausschuß sind Entschädigungen zu zahlen. Die Höhe der Entschädigung ist vom Gründungsausschuß mit Stimmenmehrheit zu beschließen. Sie ist differenziert festzulegen für

- Vorsitzende bzw. Stellvertreter
- Schriftführer
- Mitglieder bzw. Beisitzer.

(5) Entstehende Fahrkosten, Tagegelder sowie Kosten für Übernachtungen sind auf Nachweis gesondert in Rechnung zu stellen und zu vergüten.